



## MOTORSPORTCLUB Köngen – Wendlingen e.V.

Geschäftsstelle: Benzengrabenstraße 30, 73257 Köngen

Ortsclub im  
ADAC Württemberg e.V.



### Trainingsbestimmungen unter Corona

Der Vorstand des MSC Köngen-Wendlingen e.V. hat ein sorgsames Konzept erarbeitet, in welches die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg, der Stadt Wendlingen, des ADAC und des DOSB eingeflossen sind.

Wir sind überzeugt, dass wir bei der Einhaltung unserer Vorgaben das Infektionsrisiko beim Ausüben des Trial-Sports auf ein Minimum reduzieren können. Motorsport ist eine Individualsportart in der Körperkontakte nicht vorgesehen sind. Deshalb ist die Ansteckungsgefahr während der Ausübung des Sports sehr reduziert.

Im Folgenden sind Regeln aufgezählt, die für jeden Sportler unseres Vereins verbindlich gelten, um das Trial-Gelände „Alte Lache“ zu benutzen.

#### 1. **Verboten ist die Nutzung des Geländes für Sportler oder Betreuer:**

- a. Die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- b. Die Symptome eines Atemwegsinfektes (Husten, Schnupfen, Heiserkeit) bzw. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

#### 2. **Abstandsregeln einhalten:**

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden (dies gilt nicht für Sportler und Betreuer, die in einem Haushalt leben).

Insbesondere in den Trinkpausen sind die Abstandsregeln einzuhalten. Ist dies nicht gewährleistet, ist eine geeignete Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Kommunikationsgruppen sind verboten.

#### 3. **Individualtraining**

Bis auf weiteres wird kein Jugendtraining angeboten. Jeder Sportler darf nur alleine und nicht in der Gruppe trainieren.

Es ist höchstens eine Begleitperson je Trainierender erlaubt.

#### 4. **Maximalanzahl** von 20 Trainierenden für unser Gelände.



## MOTORSPORTCLUB Köngen – Wendlingen e.V.

Geschäftsstelle: Benzengrabenstraße 30, 73257 Köngen

Ortsclub im  
ADAC Württemberg e.V.



### 5. Nachverfolgbarkeit der Infektionskette- Dokumentationspflicht

Wir sind angehalten die Namen aller Trainierenden und Betreuer, sowie den Namen der zum jeweiligen Termin verantwortlichen Person festzuhalten. Hierfür sind im Schaukasten vorbereitete Zettel ausgehängt, in die sich jeder Trainierende/Betreuer mit Namen in Druckschrift eintragen muss. Wir erachten es für sinnvoll, dass auch die jeweiligen Anfang und Endzeiten eingetragen werden. Der Letzte, der das Gelände verlässt, wirft den Tageszettel in eine vorbereitete Box. (Diese Daten werden nach 3 Wochen gelöscht). So können wir im Falle einer Infektion alle Personen benennen, die zum gleichen Zeitpunkt auf dem Gelände waren.

6. **Es empfiehlt sich die Corona-Warn App zu installieren** um gegebenenfalls die Nachverfolgung (für die Behörden) bei einer Infektion zu erleichtern.
7. Es dürfen vorerst **keine Gastfahrer** das Trainingsgelände benutzen.
8. **Wir verzichten vorerst auf Schnuppertraining**, da diese intensive Betreuung/Körperkontakt erfordert.
9. **Parken** mit genügend Abstand ist gewährleistet.
10. **Die Toiletten sind vorübergehend geschlossen.**
11. **Der Grillplatz bleibt vorerst geschlossen.**
12. **Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen** liegt bei dem Trainierenden selbst, bzw. bei dem Betreuer (typischerweise ein Elternteil). Darüber hinaus werden der Vorstand und bemächtigte Personen stichprobenartige Kontrollen durchführen. Wir behalten uns vor, bei Zuwiderhandlung einen sofortigen Platzverweis auszusprechen.

Der Vorstand informiert sich regelmäßig in den öffentlichen Quellen. Gesetzliche Anforderungen müssen eingehalten werden und werden der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Wir bitten alle Mitglieder diese Corona-Regeln sorgsam zu beachten, damit wir diese neu gewonnene Freiheit lange genießen können.

Diese Bestimmungen treten ab der Wiederöffnung am 17. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Der Vorstand